

Entsprechenserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die VHH und ihre Konzerngesellschaften

- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH (RMVB)
- Reisering Hamburg RRH GmbH (RRH) und
- vhh.forward GmbH (vhh.forward)

haben im Geschäftsjahr 2025, mit den unten aufgeführten Ausnahmen, die Regelungen des HCGK eingehalten, welche von den jeweiligen Geschäftsführungen sowie den Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Die Tochtergesellschaft ABG Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH ist aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung – insbesondere Risikolage – von der Anwendung des HCGK ausgenommen worden (Ziffer 1 Abs. 4 Satz 2 HCGK 2024).

Ausnahmen zum HCGK

Ziffer 4.2.1 HCGK

„Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.“

Bei der RRH hat der hauptamtliche Geschäftsführer im Juni 2019 sein Amt niedergelegt. Die geplante Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers verzögerte sich zunächst pandemiebedingt und im Jahr 2025 weiter und wird im Kontext der Klärung struktureller Fragen zu entscheiden sein.

Ziffer 4.2.2 HCGK

„Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.“

Aufgrund des Gesellschafterstatus der VHH werden die nebenamtlichen Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RMVB, der nebenamtliche Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RRH sowie die nebenamtlichen Geschäftsführer der Tochtergesellschaft vhh.forward grundsätzlich entsendet und nicht im Wege von Auswahlverfahren gewonnen. Die Entsendung wird vom Aufsichtsrat hinsichtlich der Qualifikation überprüft und genehmigt.

Ziffer 4.2.6 HCGK

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. (...) Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie können auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10% der Festvergütung und kann bis zu 30% der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.“

Bei den Tochtergesellschaften RMVB, vhh.forward und gegenwärtig auch bei der RRH werden, aufgrund der großenbedingten Übersichtlichkeit des Unternehmens, die Geschäftsführungspositionen nicht in Vollzeit ausgeübt, sodass die Zahlung einer Zulage zur VHH-Vergütung für sachgerecht gehalten wird.

Ziffer 5.1.5 HCGK

„Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.“

Neben den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wurden zwei Finanzausschusssitzungen und zwei Sitzungen des Entscheidungskreises durchgeführt. Ferner fasste der Aufsichtsrat fünf Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren. Dabei konnte angesichts der angespannten

Personaldecke im Unternehmen die vorgegebene Sechs-Wochen-Frist nicht in jedem Falle eingehalten werden: Fünf der versendeten Protokolle verspäteten sich um wenige Tage bis mehrere Wochen.

Ziffer 5.4.8 HCGK

„Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.“

Ein Mitglied des Aufsichtsrates hat nur an der Hälfte oder weniger Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen.

Ziffer 6.4. HCGK

„Unternehmen, an denen die FHH oder die HGV direkt oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind und bei denen es sich gemäß den Größenkriterien nach § 267 Abs. 3 HGB um große Kapitalgesellschaften handelt, sollen alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex erstellen. Dieser Bericht soll auf der Internetseite der Gesellschaft sowie auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht bei der Einzeldarstellung des jeweiligen Unternehmens veröffentlicht werden.“

Die VHH hätte nach der ursprünglichen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (vor dem sogenannten Omnibus-Paket) erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht nach umfassendem CSRD/ESRS (European Sustainability Reporting Standards)-Standard erstellen müssen. In Abstimmung mit der Gesellschafterin Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) war stattdessen geplant, in dieser ressourcenintensiven Umbruchphase keinen separaten Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) für die beiden zurückliegenden Geschäftsjahre 2023 und 2024 zu erstellen und zu veröffentlichen, sondern sich auf die erstmalige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach dem neuen CSRD/ESRS-Standard zu konzentrieren. Erst mit Veröffentlichung des sogenannten Omnibus-Pakets der EU-Kommission Ende Februar 2025 und dem „Stop-the-clock“-Beschluss des EU-Parlaments im April 2025 stand fest, dass sich die erstmalige Anwendungspflicht um zwei Jahre verschieben wird. Eine nochmalige Umstellung der unternehmensinternen Prozesse für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts zurück auf DNK-Standard wäre sehr aufwändig und nicht sinnvoll, weshalb trotz des „Stop-the-clock“-Beschlusses daran festgehalten wird, keinen Nachhaltigkeitsbericht für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 nach DNK-Standard zu veröffentlichen und insoweit von Ziffer 6.4. HCGK abzuweichen. Die gewonnene Zeit wird dafür genutzt werden, in Abstimmung mit der Gesellschafterin FHH und in Abhängigkeit der

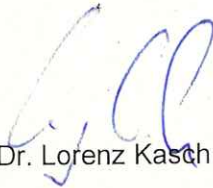
weiteren Entwicklungen auf EU-Ebene die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung neu zu justieren.

Für den Aufsichtsrat:



Staatsrat Martin Bill

Für die Geschäftsführung:



Dr. Lorenz Kasch



Dr. Britta Oehrich